**Europäisches Parlament**
2019-2024

*Ausschuss für die Rechte der Frauen und die Gleichstellung der Geschlechter*

**2022/0402(CNS)**

28.9.2023

# STELLUNGNAHME

des Ausschusses für die Rechte der Frauen und die Gleichstellung der Geschlechter

für den Rechtsausschuss

zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Rates über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung von Entscheidungen und die Annahme öffentlicher Urkunden in Elternschaftssachen sowie zur Einführung eines europäischen Elternschaftszertifikats
(COM(2022)695 final – C9-0002/2023 – 2022/0402(CNS))

Verfasser der Stellungnahme: Robert Biedroń

PA_Legam

## KURZE BEGRÜNDUNG

Am 8. Dezember 2022 übermittelte die Kommission dem Rat einen Vorschlag für eine Verordnung des Rates über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung von Entscheidungen und die Annahme öffentlicher Urkunden in Elternschaftssachen sowie zur Einführung eines europäischen Elternschaftszertifikats (2022/0402(CNS)). Der Rat beschloss am 9. Januar 2023, das Europäische Parlament zu diesem Vorschlag (COM(2022)0695) anzuhören.

Ziel des Vorschlags ist es, den Schutz der Grundrechte und anderer Rechte von Kindern in grenzüberschreitenden Situationen, einschließlich ihres Rechts auf Identität, Nichtdiskriminierung, Privat- und Familienleben, ihres Anspruchs auf Rechtsnachfolge von Todes wegen und ihres Rechts auf Unterhalt in einem anderen Mitgliedstaat, zu stärken und dabei vorrangig das Kindeswohl zu berücksichtigen.

Um die Probleme bei der Anerkennung der Elternschaft für alle Zwecke anzugehen und die bestehende Lücke im Unionsrecht zu schließen, schlägt die Kommission die Annahme von Unionsvorschriften über die internationale Zuständigkeit in Elternschaftssachen vor (Festlegung, welche Gerichte des Mitgliedstaats für Elternschaftssachen, einschließlich der Begründung der Elternschaft, in grenzüberschreitenden Fällen zuständig sind) sowie über das anzuwendende Recht (mit dem das einzelstaatliche Recht bestimmt wird, das für Elternschaftssachen, einschließlich der Begründung der Elternschaft, in grenzüberschreitenden Fällen Anwendung findet), um damit die Anerkennung der in einem anderen Mitgliedstaat begründeten Elternschaft in einem Mitgliedstaat zu erleichtern. Die Kommission schlägt darüber hinaus die Schaffung eines europäischen Elternschaftszertifikats vor, das Kinder (oder ihre gesetzlichen Vertreter) beantragen und verwenden können, um den Nachweis ihrer Elternschaft in einem anderen Mitgliedstaat zu erbringen.

In Anbetracht der genannten Ziele sowie der zahlreichen Hindernisse und Lücken im Unionsrecht muss der Ausschuss des Europäischen Parlaments für die Rechte der Frauen und die Gleichstellung der Geschlechter sicherstellen, dass diese Anerkennung und die Gleichstellung der Geschlechter angemessen in der neuen Verordnung berücksichtigt werden.

Mit dieser Verordnung sollte sichergestellt werden, dass Kinder in grenzüberschreitenden Situationen unabhängig von ihrer familiären Situation und ohne Diskriminierung von insbesondere Frauen und gleichgeschlechtlichen Paaren ihre Rechte wahrnehmen und ihren Rechtsstatus behalten können und das Kindeswohl an erster Stelle steht.
Die Versagung der Anerkennung der in einem Mitgliedstaat begründeten Elternschaft durch einen anderen Mitgliedstaat betrifft insbesondere Regenbogenfamilien (LGBTIQ+-Familien) sowie andere Arten von Familien, die nicht dem Modell der Kernfamilie entsprechen.

Es ist außerdem hervorzuheben, dass die EU-Mitgliedstaaten eine Eltern-Kind-Beziehung anerkennen müssen, damit ein Kind ungehindert mit jedem Elternteil das Recht ausüben kann, sich im Hoheitsgebiet aller Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten, wie es in Artikel 21 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) garantiert ist. Die Einhaltung dieser Bestimmung ist eine Grundvoraussetzung für die Gleichstellung.

In dem Vorschlag der Kommission werden zahlreiche Gründe für eine Versagung der

Anerkennung der Elternschaft genannt. Unter anderem werden Gründe der öffentlichen Ordnung (ordre public) angeführt. In diesem Zusammenhang ist dies von den Gerichten und anderen zuständigen Stellen der Mitgliedstaaten unter uneingeschränkter Beachtung und Erfüllung und unter uneingeschränktem Schutz der in der Charta festgelegten Grundrechte und Grundsätze, insbesondere des Rechts auf Nichtdiskriminierung nach Artikel 21 der Charta, anzuwenden. Deshalb sollten die zuständigen Behörden Ausnahmen aufgrund der Unvereinbarkeit mit der öffentlichen Ordnung nicht anwenden können, um Frauen und gleichgeschlechtliche Paare zu diskriminieren. Ferner muss stets das Kindeswohl beachtet und gefördert werden.

Die Verwirklichung eines geschlechtergerechten Europas und der Abbau struktureller Ungleichheit erfordern nicht nur von den Organen der EU, von Entscheidungsträgern und von nichtstaatlichen Organisationen, sondern auch von den Mitgliedstaaten ein starkes Engagement.

## ÄNDERUNGSANTRÄGE

Der Ausschuss für die Rechte der Frauen und die Gleichstellung der Geschlechter ersucht den federführenden Rechtsausschuss, Folgendes zu berücksichtigen:

**Änderungsantrag 1**

**Vorschlag für eine Verordnung**
**Erwägung 4 a (neu)**

| *Vorschlag der Kommission* | *Geänderter Text* |
|---|---|
| | ***(4a) Die öffentliche Ordnung im Sinne der Verordnung ist im Einklang mit der Rechtsprechung des EuGH restriktiv auszulegen. In seinem Urteil C-490/20 bekräftigte der EuGH seine Auffassung, dass „der Begriff der ‚öffentlichen Ordnung', wenn er eine Ausnahme von einer Grundfreiheit rechtfertigen soll, eng zu verstehen ist, so dass seine Tragweite nicht von jedem Mitgliedstaat einseitig ohne Nachprüfung durch die Unionsorgane bestimmt werden darf".*** |

**Änderungsantrag 2**

**Vorschlag für eine Verordnung**
**Erwägung 11**

| *Vorschlag der Kommission* | *Geänderter Text* |
| --- | --- |
| (11) Kinder erlangen eine Reihe von Rechten aus der Elternschaft, darunter das Recht auf Identität, einen Namen, die Staatsangehörigkeit (sofern durch das ius sanguinis geregelt), das Sorgerecht und das Umgangsrecht ihrer Eltern, das Unterhaltsrecht, das Erbrecht und das Recht auf rechtliche Vertretung durch ihre Eltern. Die Versagung der Anerkennung der in einem Mitgliedstaat begründeten Elternschaft in einem anderen Mitgliedstaat kann schwerwiegende nachteilige Auswirkungen auf die Grundrechte von Kindern und auf die Rechte haben, die Kinder aus dem nationalen Recht erlangen. Dies kann Familien dazu veranlassen, einen Rechtsstreit anzustrengen, damit die Elternschaft ihres Kindes in einem anderen Mitgliedstaat anerkannt wird, obwohl diese Verfahren einen ungewissen Ausgang haben und sowohl für die Familien als auch für die Justizsysteme der Mitgliedstaaten erheblichen Zeitaufwand und erhebliche Kosten mit sich bringen. Letztlich können Familien davon abgehalten werden, von ihrem Recht auf Freizügigkeit Gebrauch zu machen, weil sie befürchten, dass die Elternschaft ihres Kindes in einem anderen Mitgliedstaat für die Zwecke der Ausübung der Rechte, die sich aus dem nationalen Recht herleiten, nicht anerkannt wird. | (11) Kinder erlangen eine Reihe von Rechten aus der Elternschaft, darunter das Recht auf Identität, einen Namen, die Staatsangehörigkeit (sofern durch das ius sanguinis geregelt), das Sorgerecht und das Umgangsrecht ihrer Eltern, das Unterhaltsrecht, das Erbrecht und das Recht auf rechtliche Vertretung durch ihre Eltern. Die Versagung der Anerkennung der in einem Mitgliedstaat begründeten Elternschaft in einem anderen Mitgliedstaat kann schwerwiegende nachteilige Auswirkungen auf die Grundrechte von Kindern und auf die Rechte haben, die Kinder aus dem nationalen Recht erlangen. Dies kann Familien dazu veranlassen, einen Rechtsstreit anzustrengen, damit die Elternschaft ihres Kindes in einem anderen Mitgliedstaat anerkannt wird, obwohl diese Verfahren einen ungewissen Ausgang haben und sowohl für die Familien als auch für die Justizsysteme der Mitgliedstaaten erheblichen Zeitaufwand und erhebliche Kosten mit sich bringen. Letztlich können Familien davon abgehalten werden, von ihrem Recht auf Freizügigkeit Gebrauch zu machen, weil sie befürchten, dass die Elternschaft ihres Kindes in einem anderen Mitgliedstaat für die Zwecke der Ausübung der Rechte, die sich aus dem nationalen Recht herleiten, nicht anerkannt wird. ***Wenn die Möglichkeit besteht, dass Familien außerhalb des Systems stehen, auf das sich die Gesellschaft gründet, werden Kinder und ihre Familien diskriminiert: Ihre Rechte auf Sicherheit und Würde müssen gewahrt werden. Wenn manchen Familien das Existenzrecht abgesprochen wird, werden sie ihrer Menschenwürde beraubt, und dies steht im Widerspruch zu unseren europäischen Werten und der Förderung der Gleichstellung der Geschlechter. Die Versagung der Anerkennung der in einem Mitgliedstaat begründeten Elternschaft*** |

| | |
|---|---|
| | ***durch einen anderen Mitgliedstaat betrifft insbesondere Regenbogenfamilien (LGBTIQ+-Familien) sowie andere Arten von Familien, die nicht dem Modell der Kernfamilie entsprechen. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn keine biologische Verbindung zwischen den Eltern und dem Kind besteht. Mit dieser Verordnung sollte sichergestellt werden, dass Kinder in grenzüberschreitenden Situationen unabhängig von ihrer familiären Situation und ohne Diskriminierung ihre Rechte wahrnehmen und ihren Rechtsstatus behalten können.*** |

**Änderungsantrag 3**

**Vorschlag für eine Verordnung**
**Erwägung 14**

| *Vorschlag der Kommission* | *Geänderter Text* |
|---|---|
| (14) Nach Artikel 21 AEUV und ***des*** damit zusammenhängenden ***Sekundärrechts*** in der Auslegung durch den Gerichtshof können die Achtung der nationalen Identität eines Mitgliedstaats nach Artikel 4 Absatz 2 EUV und die öffentliche Ordnung eines Mitgliedstaats nicht als Rechtfertigung dafür dienen, die Anerkennung eines Eltern-Kind-Verhältnisses zwischen Kindern und ihren gleichgeschlechtlichen Eltern für die Zwecke der Ausübung der Rechte, die ein Kind aus dem Unionsrecht erlangt, zu versagen. Darüber hinaus kann der Nachweis der Elternschaft für die Zwecke der Ausübung dieser Rechte auf jede Art und Weise erbracht werden[52]. Daher ist ein Mitgliedstaat nicht befugt, von einer Person zu verlangen, entweder die in dieser Verordnung vorgesehenen Bescheinigungen, die einer gerichtlichen Entscheidung oder einer öffentlichen Urkunde über die Elternschaft beigefügt sind, oder das durch diese Verordnung eingeführte europäische | (14) Nach Artikel 21 AEUV und ***dem*** damit zusammenhängenden ***Sekundärrecht*** in der Auslegung durch den Gerichtshof können die Achtung der nationalen Identität eines Mitgliedstaats nach Artikel 4 Absatz 2 EUV und die öffentliche Ordnung eines Mitgliedstaats nicht als Rechtfertigung dafür dienen, die Anerkennung eines Eltern-Kind-Verhältnisses zwischen Kindern und ihren gleichgeschlechtlichen Eltern für die Zwecke der Ausübung der Rechte, die ein Kind aus dem Unionsrecht erlangt, zu versagen***. Die Versagung darf niemals dem Kindeswohl zuwiderlaufen, das stets geachtet werden muss. Unter keinen Umständen darf das Kindeswohl als Vorwand für eine Versagung aufgrund des Geschlechts der Eltern herangezogen werden***. Darüber hinaus kann der Nachweis der Elternschaft für die Zwecke der Ausübung dieser Rechte auf jede Art und Weise erbracht werden[52]. Daher ist ein Mitgliedstaat nicht befugt, von einer Person zu verlangen, entweder die in dieser |

Elternschaftszertifikat vorzulegen, wenn sich die Person im Zusammenhang mit der Ausübung des Rechts auf Freizügigkeit auf die Rechte beruft, die ein Kind aus dem Unionsrecht erlangt. Dies sollte eine Person jedoch nicht daran hindern, in solchen Fällen auch die einschlägige Bescheinigung oder das in dieser Verordnung vorgesehene europäische Elternschaftszertifikat vorzulegen. Um sicherzustellen, dass Unionsbürger und ihre Familienangehörigen darüber informiert werden, dass diese Verordnung keinerlei Auswirkung auf die Rechte hat, die ein Kind aus dem Unionsrecht erlangt, sollten die dieser Verordnung beigefügten Formblätter der Bescheinigungen und des europäischen Elternschaftszertifikats eine Erklärung enthalten, aus der hervorgeht, dass die betreffende Bescheinigung oder das europäische Elternschaftszertifikat keine Auswirkung auf die Rechte hat, die ein Kind aus dem Unionsrecht erlangt – insbesondere die Rechte, die einem Kind nach dem Unionsrecht über die Freizügigkeit zustehen – und dass für die Ausübung dieser Rechte der Nachweis des Eltern-Kind-Verhältnisses auf jede Art und Weise erbracht werden kann.

[52] Urteil des Gerichtshofs vom 25. Juli 2002, MRAX/Belgischer Staat, C-459/99, ECLI:EU:C:2002:461, Rn. 61 und 62 und das Urteil des Gerichtshofs vom 17. Februar 2005, Oulane/Minister voor Vreemdelingenzaken en Integratie, C-215/03, ECLI:EU:C:2005:95, Rn. 23 bis 26.

Verordnung vorgesehenen Bescheinigungen, die einer gerichtlichen Entscheidung oder einer öffentlichen Urkunde über die Elternschaft beigefügt sind, oder das durch diese Verordnung eingeführte europäische Elternschaftszertifikat vorzulegen, wenn sich die Person im Zusammenhang mit der Ausübung des Rechts auf Freizügigkeit auf die Rechte beruft, die ein Kind aus dem Unionsrecht erlangt. Dies sollte eine Person jedoch nicht daran hindern, in solchen Fällen auch die einschlägige Bescheinigung oder das in dieser Verordnung vorgesehene europäische Elternschaftszertifikat vorzulegen. Um sicherzustellen, dass Unionsbürger und ihre Familienangehörigen darüber informiert werden, dass diese Verordnung keinerlei Auswirkung auf die Rechte hat, die ein Kind aus dem Unionsrecht erlangt, sollten die dieser Verordnung beigefügten Formblätter der Bescheinigungen und des europäischen Elternschaftszertifikats eine Erklärung enthalten, aus der hervorgeht, dass die betreffende Bescheinigung oder das europäische Elternschaftszertifikat keine Auswirkung auf die Rechte hat, die ein Kind aus dem Unionsrecht erlangt – insbesondere die Rechte, die einem Kind nach dem Unionsrecht über die Freizügigkeit zustehen – und dass für die Ausübung dieser Rechte der Nachweis des Eltern-Kind-Verhältnisses auf jede Art und Weise erbracht werden kann.

[52] Urteil des Gerichtshofs vom 25. Juli 2002, MRAX/Belgischer Staat, C-459/99, ECLI:EU:C:2002:461, Rn. 61 und 62 und das Urteil des Gerichtshofs vom 17. Februar 2005, Oulane/Minister voor Vreemdelingenzaken en Integratie, C-215/03, ECLI:EU:C:2005:95, Rn. 23 bis 26.

**Änderungsantrag 4**

**Vorschlag für eine Verordnung**
**Erwägung 36**

| *Vorschlag der Kommission* | *Geänderter Text* |
|---|---|
| (36) Um die Anerkennung von gerichtlichen Entscheidungen und öffentlichen Urkunden über die Elternschaft zu erleichtern, sollten in dieser Verordnung einheitliche Zuständigkeitsregeln für die Begründung der Elternschaft mit grenzüberschreitendem Bezug festgelegt werden. In dieser Verordnung sollte auch das Recht von Kindern unter 18 Jahren präzisiert werden, in Verfahren, die sie betreffen, Gelegenheit zur Meinungsäußerung zu erhalten. | (36) Um die Anerkennung von gerichtlichen Entscheidungen und öffentlichen Urkunden über die Elternschaft zu erleichtern, sollten in dieser Verordnung einheitliche Zuständigkeitsregeln für die Begründung der Elternschaft mit grenzüberschreitendem Bezug festgelegt werden. In dieser Verordnung sollte auch das ***in Artikel 12 des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes verankerte*** Recht von Kindern unter 18 Jahren präzisiert werden, in Verfahren, die sie betreffen, Gelegenheit zur Meinungsäußerung zu erhalten. |

**Änderungsantrag 5**

**Vorschlag für eine Verordnung**
**Erwägung 42**

| *Vorschlag der Kommission* | *Geänderter Text* |
|---|---|
| (42) Kann die Zuständigkeit nicht auf der Grundlage der allgemeinen alternativen Zuständigkeitskriterien festgestellt werden, so sollten die Gerichte des Mitgliedstaats zuständig sein, in dem sich das Kind aufhält. Diese Regel aufgrund der Anwesenheit sollte es den Gerichten eines Mitgliedstaats insbesondere ermöglichen, ihre Zuständigkeit in Bezug auf Kinder aus Drittstaaten auszuüben, einschließlich Personen, die internationalen Schutz beantragen oder genießen, so etwa Kinder, die Flüchtlinge oder aufgrund von Unruhen im Staat ihres gewöhnlichen Aufenthalts ihres Landes Vertriebene sind. | (42) Kann die Zuständigkeit nicht auf der Grundlage der allgemeinen alternativen Zuständigkeitskriterien festgestellt werden, so sollten die Gerichte des Mitgliedstaats zuständig sein, in dem sich das Kind aufhält. Diese Regel aufgrund der Anwesenheit sollte es den Gerichten eines Mitgliedstaats insbesondere ermöglichen, ihre Zuständigkeit in Bezug auf Kinder aus Drittstaaten auszuüben, einschließlich Personen, die internationalen Schutz beantragen oder genießen, so etwa Kinder, die Flüchtlinge oder aufgrund von Unruhen im Staat ihres gewöhnlichen Aufenthalts ihres Landes Vertriebene ***und Opfer von Menschenhandel*** sind. |

**Änderungsantrag 6**

**Vorschlag für eine Verordnung**
**Erwägung 49**

| *Vorschlag der Kommission* | *Geänderter Text* |
|---|---|
| (49) In Verfahren zur Begründung der Elternschaft nach dieser Verordnung ***sollte*** Kindern unter 18 Jahren, die Gegenstand eines solchen Verfahrens und in der Lage sind, sich eine eigene Meinung zu bilden, im Einklang mit der Rechtsprechung des Gerichtshofs grundsätzlich eine echte und wirksame Gelegenheit zur Meinungsäußerung gegeben werden und diese Meinung sollte bei der Bewertung des Kindeswohls gebührend berücksichtigt werden. Nach der Verordnung sollte es allerdings weiterhin Sache der Mitgliedstaaten sein, in den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften und Verfahren festzulegen, wer das Kind anhört und wie das Kind angehört wird. Außerdem hat das Kind zwar nach wie vor das Recht, angehört zu werden, doch stellt seine Anhörung keine absolute Verpflichtung dar, sondern muss unter Berücksichtigung des Kindeswohls beurteilt werden. | (49) ***Gemäß Artikel 12 des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes und Artikel 24 Absatz 1 der Charta haben alle Kinder das Recht, in allen sie betreffenden Angelegenheiten ihre Meinungen, Gefühle und Wünsche zu äußern, und Anspruch darauf, dass ihre Meinungen berücksichtigt und ernst genommen werden. Daher sollte*** in Verfahren zur Begründung der Elternschaft nach dieser Verordnung Kindern unter 18 Jahren, die Gegenstand eines solchen Verfahrens und in der Lage sind, sich eine eigene Meinung zu bilden, im Einklang mit der Rechtsprechung des Gerichtshofs grundsätzlich eine echte und wirksame Gelegenheit zur Meinungsäußerung gegeben werden und diese Meinung sollte bei der Bewertung des Kindeswohls gebührend berücksichtigt werden. Nach der Verordnung sollte es allerdings weiterhin Sache der Mitgliedstaaten sein, in den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften und Verfahren festzulegen, wer das Kind anhört und wie das Kind angehört wird. Außerdem hat das Kind zwar nach wie vor das Recht, angehört zu werden, doch stellt seine Anhörung keine absolute Verpflichtung dar, sondern muss unter Berücksichtigung des Kindeswohls beurteilt werden. |

**Änderungsantrag 7**

**Vorschlag für eine Verordnung**
**Erwägung 56**

| *Vorschlag der Kommission* | *Geänderter Text* |
|---|---|
| (56) Aus Gründen des öffentlichen | (56) Aus Gründen des öffentlichen |

| | |
|---|---|
| Interesses sollte den Gerichten und anderen mit der Begründung der Elternschaft befassten zuständigen Behörden in den Mitgliedstaaten in Ausnahmefällen die Möglichkeit gegeben werden, Bestimmungen eines ausländischen Rechts nicht zu berücksichtigen, wenn deren Anwendung in dem bestimmten Fall mit der öffentlichen Ordnung (ordre public) des betreffenden Mitgliedstaats offensichtlich unvereinbar wäre. Die Gerichte oder anderen zuständigen Behörden sollten Ausnahmen aufgrund der Unvereinbarkeit mit der öffentlichen Ordnung aber nicht anwenden können, um das Recht eines anderen Staates unangewendet zu lassen, wenn dies gegen die Charta und insbesondere gegen das Diskriminierungsverbot in Artikel 21 verstoßen würde. | Interesses sollte den Gerichten und anderen mit der Begründung der Elternschaft befassten zuständigen Behörden in den Mitgliedstaaten in Ausnahmefällen die Möglichkeit gegeben werden, Bestimmungen eines ausländischen Rechts nicht zu berücksichtigen, wenn deren Anwendung in dem bestimmten Fall mit der öffentlichen Ordnung (ordre public) des betreffenden Mitgliedstaats offensichtlich unvereinbar wäre. Die Gerichte oder anderen zuständigen Behörden sollten Ausnahmen aufgrund der Unvereinbarkeit mit der öffentlichen Ordnung aber nicht anwenden können, um das Recht eines anderen Staates unangewendet zu lassen, wenn dies gegen die Charta und insbesondere gegen das Diskriminierungsverbot in Artikel 21 verstoßen ***oder dem Kindeswohl zuwiderlaufen*** würde. ***Die EU-Mitgliedstaaten müssen eine Eltern-Kind-Beziehung anerkennen, damit ein Kind ungehindert mit jedem Elternteil das Recht ausüben kann, sich im Hoheitsgebiet aller Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten, wie es in Artikel 21 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) garantiert ist. Die Einhaltung dieser Bestimmung ist eine Grundvoraussetzung für die Gleichstellung. Insbesondere sollten die zuständigen Behörden keine Ausnahme aufgrund der Unvereinbarkeit mit der öffentlichen Ordnung anwenden dürfen, um Frauen und gleichgeschlechtliche Paare zu diskriminieren.*** |

**Änderungsantrag 8**

**Vorschlag für eine Verordnung**
**Erwägung 60 a (neu)**

| *Vorschlag der Kommission* | *Geänderter Text* |
|---|---|
| | ***(60a) Um eine Fragmentierung der rechtlichen Regelungen für*** |

***grenzüberschreitende Familien zu verhindern, sollte die Kommission in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten ein internationales Musterabkommen ausarbeiten, das auf den Regeln und Grundsätzen dieser Verordnung beruhen und von den Mitgliedstaaten genutzt werden sollte, um bilaterale Beziehungen mit Drittländern einzugehen, in denen die gegenseitige Anerkennung der Elternschaft angewandt werden soll.***

**Änderungsantrag 9**

**Vorschlag für eine Verordnung**
**Erwägung 75**

| *Vorschlag der Kommission* | *Geänderter Text* |
|---|---|
| (75) Erwägungen des öffentlichen Interesses sollten es den Gerichten der Mitgliedstaaten oder anderen zuständigen Behörden ermöglichen, unter außergewöhnlichen Umständen die Anerkennung oder gegebenenfalls Annahme einer in einem anderen Mitgliedstaat ergangenen gerichtlichen Entscheidung oder einer öffentlichen Urkunde über die in einem anderen Mitgliedstaat begründete Elternschaft zu versagen, wenn eine solche Anerkennung oder Annahme in einem bestimmten Fall mit der öffentlichen Ordnung (ordre public) des betreffenden Mitgliedstaats offensichtlich unvereinbar wäre. Die Gerichte oder anderen zuständigen Behörden sollten die Anerkennung einer in einem anderen Mitgliedstaat ergangenen gerichtlichen Entscheidung oder einer in einem anderen Mitgliedstaat errichteten öffentlichen Urkunde jedoch nicht verweigern können, wenn dies gegen die Charta, insbesondere gegen das ***Diskriminierungsverbot*** in Artikel 21, verstoßen würde. | (75) Erwägungen des öffentlichen Interesses sollten es den Gerichten der Mitgliedstaaten oder anderen zuständigen Behörden ermöglichen, unter außergewöhnlichen Umständen die Anerkennung oder gegebenenfalls Annahme einer in einem anderen Mitgliedstaat ergangenen gerichtlichen Entscheidung oder einer öffentlichen Urkunde über die in einem anderen Mitgliedstaat begründete Elternschaft zu versagen, wenn eine solche Anerkennung oder Annahme in einem bestimmten Fall mit der öffentlichen Ordnung (ordre public) des betreffenden Mitgliedstaats offensichtlich unvereinbar wäre. Die Gerichte oder anderen zuständigen Behörden sollten die Anerkennung einer in einem anderen Mitgliedstaat ergangenen gerichtlichen Entscheidung oder einer in einem anderen Mitgliedstaat errichteten öffentlichen Urkunde jedoch nicht verweigern können, wenn dies gegen die Charta, insbesondere gegen das ***Verbot der Diskriminierung – in erster Linie von Frauen und gleichgeschlechtlichen Paaren –*** in Artikel 21, verstoßen ***oder dem Kindeswohl zuwiderlaufen*** würde. |

**Änderungsantrag 10**

**Vorschlag für eine Verordnung**
**Erwägung 99 a (neu)**

| *Vorschlag der Kommission* | *Geänderter Text* |
|---|---|
| | ***(99a) Eine mangelnde Anerkennung der Elternschaft kann vielfältige schädliche Auswirkungen für Kinder in Familien in all ihrer Vielfalt haben, z. B. indem ihnen ihr Anspruch auf Rechtsnachfolge von Todes wegen oder ihr Recht, dass ein Elternteil als gesetzlicher Vertreter in Angelegenheiten wie medizinische Versorgung, Kinderbetreuung und Bildung tätig wird, verwehrt wird.*** |

**Änderungsantrag 11**

**Vorschlag für eine Verordnung**
**Erwägung 99 b (neu)**

| *Vorschlag der Kommission* | *Geänderter Text* |
|---|---|
| | ***(99b) Für manche Arten von Familien ist es häufig schwierig, die Abstammung vor Gericht zu klären, und die gerichtlichen Kosten eines solchen Verfahrens sind sehr hoch. Eine rechtssichere Anerkennung wird die schwerwiegenden Bedenken und Probleme ausräumen, mit denen manche Familien konfrontiert sind, wenn sie innerhalb der EU reisen oder umziehen.*** |

**Änderungsantrag 12**

**Vorschlag für eine Verordnung**
**Artikel 1 – Absatz 1**

| *Vorschlag der Kommission* | *Geänderter Text* |
|---|---|
| Diese Verordnung enthält gemeinsame Vorschriften über die Zuständigkeit und | Diese Verordnung enthält gemeinsame Vorschriften über die Zuständigkeit und |

| | |
|---|---|
| das anzuwendende Recht für die Begründung der Elternschaft in einem Mitgliedstaat in grenzüberschreitenden Fällen, gemeinsame Regeln für die Anerkennung oder gegebenenfalls die Annahme gerichtlicher Entscheidungen über die Elternschaft in einem Mitgliedstaat sowie öffentlicher Urkunden über die Elternschaft, die in einem anderen Mitgliedstaat errichtet oder eingetragen wurden, und führt ein europäisches Elternschaftszertifikat ein. | das anzuwendende Recht für die Begründung der Elternschaft in einem Mitgliedstaat in grenzüberschreitenden Fällen, gemeinsame Regeln für die Anerkennung oder gegebenenfalls die Annahme gerichtlicher Entscheidungen über die Elternschaft in einem Mitgliedstaat sowie öffentlicher Urkunden über die Elternschaft, die in einem anderen Mitgliedstaat errichtet oder eingetragen wurden, und führt ein europäisches Elternschaftszertifikat ein.<br>***Diese Regeln gelten unbeschadet der Art der Familie oder der Adoptionsfälle, die in einem Mitgliedstaat von einem oder beiden Elternteilen durchgeführt werden.*** |

**Änderungsantrag 13**

**Vorschlag für eine Verordnung**
**Artikel 4 – Absatz 1 – Nummer 1**

| *Vorschlag der Kommission* | *Geänderter Text* |
|---|---|
| 1. „Elternschaft“ das gesetzlich begründete ***Eltern-Kind-Verhältnis***. Dazu gehört auch die Rechtsstellung des Kindes eines oder mehrerer Elternteile; | 1. „Elternschaft“ das gesetzlich begründete ***Kind-Eltern-Verhältnis***. Dazu gehört auch die Rechtsstellung des Kindes eines oder mehrerer Elternteile;<br>*(Diese Änderung von „Eltern-Kind“ in „Kind-Eltern“ betrifft den gesamten Text. Die Annahme dieses Änderungsantrags würde entsprechende Änderungen im gesamten Text erforderlich machen.)* |

*Begründung*

*Ziel der Verordnung ist es, die Rechte des Kindes zu schützen, die sich aus der Tatsache ergeben, dass das Kind einen Elternteil hat und die Elternschaft gesetzlich begründet ist. Mit diesem Änderungsantrag soll diesem kindzentrierten Ansatz besser Rechnung getragen werden.*

**Änderungsantrag 14**

**Vorschlag für eine Verordnung**
**Artikel 17 – Absatz 2 a (neu)**

| *Vorschlag der Kommission* | *Geänderter Text* |
|---|---|
| | ***(2a) Diese Regeln gelten unbeschadet der Art der Familie oder der Adoptionsfälle, die in einem Mitgliedstaat von einem oder beiden Elternteilen durchgeführt werden.*** |

**Änderungsantrag 15**

**Vorschlag für eine Verordnung**
**Artikel 22 – Absatz 2**

| *Vorschlag der Kommission* | *Geänderter Text* |
|---|---|
| (2) Absatz 1 ist von den Gerichten und anderen zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten unter Beachtung der in der Charta festgelegten Grundrechte und Grundsätze anzuwenden, insbesondere des Rechts auf Nichtdiskriminierung in Artikel 21 der Charta. | (2) Absatz 1 ist von den ***unabhängigen*** Gerichten und anderen zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten unter ***uneingeschränkter*** Beachtung ***und Erfüllung und unter uneingeschränktem Schutz*** der in der Charta festgelegten Grundrechte und Grundsätze anzuwenden, insbesondere des Rechts auf Nichtdiskriminierung in Artikel 21 der Charta***, und kann unter keinen Umständen als Vorwand für eine Diskriminierung aufgrund des Geschlechts der Eltern herangezogen werden. Die Versagung darf niemals dem Kindeswohl zuwiderlaufen, das stets geachtet werden muss.*** |

**Änderungsantrag 16**

**Vorschlag für eine Verordnung**
**Artikel 31 – Absatz 1 – Buchstabe a**

| *Vorschlag der Kommission* | *Geänderter Text* |
|---|---|
| a) wenn die Anerkennung der öffentlichen Ordnung des ***Mitgliedstaates***, in dem sie geltend gemacht wird, | a) wenn die Anerkennung der öffentlichen Ordnung des ***Mitgliedstaats***, in dem sie geltend gemacht wird, |

| | |
|---|---|
| offensichtlich ***widerspricht***, wobei das Kindeswohl zu berücksichtigen ist, | offensichtlich ***zuwiderläuft***, wobei ***stets*** das Kindeswohl zu berücksichtigen ***und zu schützen*** ist, |

**Änderungsantrag 17**

**Vorschlag für eine Verordnung**
**Artikel 39 – Absatz 1 – Buchstabe a**

| *Vorschlag der Kommission* | *Geänderter Text* |
|---|---|
| a) wenn die Anerkennung der öffentlichen Ordnung des ***Mitgliedstaates***, in dem sie geltend gemacht wird, offensichtlich ***widerspricht***, wobei das Kindeswohl zu berücksichtigen ist, | a) wenn die Anerkennung der öffentlichen Ordnung des ***Mitgliedstaats***, in dem sie geltend gemacht wird, offensichtlich ***zuwiderläuft***, wobei ***stets*** das Kindeswohl zu berücksichtigen ***und zu schützen*** ist***. Unter keinen Umständen darf das Kindeswohl als Vorwand für eine Versagung aufgrund des Geschlechts der Eltern herangezogen werden,*** |

**Änderungsantrag 18**

**Vorschlag für eine Verordnung**
**Artikel 45 – Absatz 2**

| *Vorschlag der Kommission* | *Geänderter Text* |
|---|---|
| (2) Die in Absatz 1 genannte öffentliche Ordnung (ordre public) wird von den Gerichten und anderen zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten unter ***Beachtung*** der in der Charta verankerten Grundrechte und Grundsätze, insbesondere des Artikels 21 über das Recht auf Nichtdiskriminierung, angewandt. | (2) Die in Absatz 1 genannte öffentliche Ordnung (ordre public) wird von den Gerichten und anderen zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten unter ***uneingeschränkter Wahrung, Erfüllung und unter uneingeschränktem Schutz*** der in der Charta verankerten Grundrechte und Grundsätze, insbesondere des Artikels 21 über das Recht auf Nichtdiskriminierung, angewandt***, sodass die Rechte von Frauen und gleichgeschlechtlichen Paaren gewahrt werden. Das Kindeswohl muss stets geachtet und gefördert werden.*** |

**Änderungsantrag 19**

**Vorschlag für eine Verordnung**
**Artikel 49 – Absatz 3 – Buchstabe h a (neu)**

| *Vorschlag der Kommission* | *Geänderter Text* |
|---|---|
| | ***ha) Die Bescheinigung muss in allen Amtssprachen der Union und in Blindenschrift verfügbar und in einer geschlechtergerechten Sprache abgefasst sein.*** |

**Änderungsantrag 20**

**Vorschlag für eine Verordnung**
**Artikel 70 – Absatz 1**

| *Vorschlag der Kommission* | *Geänderter Text* |
|---|---|
| (1) Die Kommission unterbreitet dem Europäischen Parlament, dem Rat und dem Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss bis zum ***[fünf*** Jahre nach Geltungsbeginn dieser Verordnung], gestützt auf die von den Mitgliedstaaten vorgelegten Informationen, einen Bericht über die Anwendung dieser Verordnung, der auch eine Bewertung der aufgetretenen praktischen Probleme enthält. Dem Bericht wird, falls notwendig, ein Gesetzgebungsvorschlag beigefügt. | (1) Die Kommission unterbreitet dem Europäischen Parlament, dem Rat und dem Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss bis zum ***[drei*** Jahre nach Geltungsbeginn dieser Verordnung], gestützt auf die von den Mitgliedstaaten vorgelegten Informationen, einen Bericht über die Anwendung dieser Verordnung, der auch eine Bewertung der aufgetretenen praktischen Probleme enthält. Dem Bericht wird, falls notwendig, ein Gesetzgebungsvorschlag beigefügt. |

**Änderungsantrag 21**

**Vorschlag für eine Verordnung**
**Artikel 70 – Absatz 2 – Buchstabe a**

| *Vorschlag der Kommission* | *Geänderter Text* |
|---|---|
| a) die Zahl der Anträge auf Versagung der Anerkennung einer gerichtlichen Entscheidung oder einer öffentlichen Urkunde, mit der die Elternschaft mit verbindlicher Rechtswirkung im Ursprungsmitgliedstaat nach Artikel 32 begründet wird, und die Zahl der Fälle, in | a) die Zahl der Anträge auf Versagung der Anerkennung einer gerichtlichen Entscheidung oder einer öffentlichen Urkunde, mit der die Elternschaft mit verbindlicher Rechtswirkung im Ursprungsmitgliedstaat nach Artikel 32 begründet wird, und die Zahl der Fälle, in |

| | |
|---|---|
| denen der Versagung der Anerkennung stattgegeben wurde, | denen der Versagung der Anerkennung stattgegeben wurde, ***sowie die Gründe, aus denen einem Antrag auf Versagung der Anerkennung stattgegeben wurde, wie in den Bestimmungen von Artikel 31 dieser Verordnung dargelegt,*** |

## VERFAHREN DES MITBERATENDEN AUSSCHUSSES

| | |
|---|---|
| **Titel** | Zuständigkeit, anzuwendendes Recht, Anerkennung von Entscheidungen und Annahme öffentlicher Urkunden in Elternschaftssachen sowie Einführung eines europäischen Elternschaftszertifikats |
| **Bezugsdokumente – Verfahrensnummer** | COM(2022)0695 – C9-0002/2023 – 2022/0402(CNS) |
| **Federführender Ausschuss**<br>Datum der Bekanntgabe im Plenum | JURI<br>16.1.2023 |
| **Stellungnahme von**<br>Datum der Bekanntgabe im Plenum | FEMM<br>16.1.2023 |
| **Verfasser(in) der Stellungnahme**<br>Datum der Benennung | Robert Biedroń<br>19.9.2023 |
| **Ersetzte(r) Verfasser(in) der Stellungnahme** | Margarita de la Pisa Carrión |
| **Prüfung im Ausschuss** | 26.6.2023 19.7.2023 |
| **Datum der Annahme** | 19.9.2023 |
| **Ergebnis der Schlussabstimmung** | +: 26<br>–: 6<br>0: 0 |
| **Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder** | Isabella Adinolfi, Christine Anderson, Robert Biedroń, Vilija Blinkevičiūtė, Annika Bruna, Maria da Graça Carvalho, Margarita de la Pisa Carrión, Gwendoline Delbos-Corfield, Rosa Estaràs Ferragut, Lina Gálvez Muñoz, Lívia Járóka, Arba Kokalari, Alice Kuhnke, Elżbieta Katarzyna Łukacijewska, Karen Melchior, Johan Nissinen, Maria Noichl, Carina Ohlsson, Pina Picierno, Evelyn Regner, Diana Riba i Giner, Eugenia Rodríguez Palop, María Soraya Rodríguez Ramos, Maria Veronica Rossi, Christine Schneider, Sylwia Spurek |
| **Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter** | Abir Al-Sahlani, Silvia Modig, Eleni Stavrou, Hilde Vautmans |
| **Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellv. (Art. 209 Abs. 7)** | Laura Ballarín Cereza, Martin Hojsík |

## NAMENTLICHE SCHLUSSABSTIMMUNG IM MITBERATENDEN AUSSCHUSS

| 26 | + |
|---|---|
| PPE | Isabella Adinolfi, Maria da Graça Carvalho, Rosa Estaràs Ferragut, Arba Kokalari, Elżbieta Katarzyna Łukacijewska, Christine Schneider, Eleni Stavrou |
| Renew | Abir Al-Sahlani, Martin Hojsík, Karen Melchior, María Soraya Rodríguez Ramos, Hilde Vautmans |
| S&D | Laura Ballarín Cereza, Robert Biedroń, Vilija Blinkevičiūtė, Lina Gálvez Muñoz, Maria Noichl, Carina Ohlsson, Pina Picierno, Evelyn Regner |
| The Left | Silvia Modig, Eugenia Rodríguez Palop |
| Verts/ALE | Gwendoline Delbos-Corfield, Alice Kuhnke, Diana Riba i Giner, Sylwia Spurek |

| 6 | - |
|---|---|
| ECR | Johan Nissinen, Margarita de la Pisa Carrión |
| ID | Christine Anderson, Annika Bruna, Maria Veronica Rossi |
| NI | Lívia Járóka |

| 0 | 0 |
|---|---|
| | |

Erklärung der benutzten Zeichen:
+ : dafür
- : dagegen
0 : Enthaltung